

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 181/11 B

L 5 R 536/10 (Sächsisches LSG)
S 22 R 720/09 (SG Leipzig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter G a s s e r
und den Richter K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 22. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Sächsische LSG hat im Urteil vom 22.3.2011 einen Anspruch des im Jahr 1960 geborenen Klägers auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Der Kläger macht mit seiner beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel geltend; zudem rügt er einen gravierenden Rechtsanwendungsfehler, dessen Korrektur geboten sei.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 4.8.2011 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat weder die grundsätzliche Bedeutung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) noch einen Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) noch einen sonst zur Revisionszulassung berechtigenden Umstand in der erforderlichen Weise dargetan (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Wer die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung erstrebt, muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnen und schlüssig darlegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff; Nr 9 RdNr 4 - jeweils mwN*). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f; Nr 16 RdNr 4 f*).
- 5 Die Beschwerdebegründung des Klägers wird diesen Erfordernissen nicht gerecht.
- 6 a) Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam zunächst folgende Rechtsfrage:
"In welche Gruppe im Mehrstufenschema ist die Tätigkeit als Hausmeister/Hauswart einzuordnen?"
bzw - auf die Umstände des Falles bezogen -
"Kann ein bisher als Maler tätiger Versicherter auf die Tätigkeit in sozial zumutbarer Weise auf die Tätigkeit als Hausmeister verwiesen werden?"
- 7 Er benennt aber schon nicht die Rechtsnorm, bei deren Auslegung oder Anwendung sich die genannten Fragen stellen sollen. In der 18 Seiten umfassenden Beschwerdeschrift ist lediglich an zwei Stellen eine Rechtsvorschrift (§ 43 Abs 2 S 2 SGB VI) erwähnt, ohne dass verdeutlicht



wird, inwiefern die genannte Bestimmung für den vom Kläger für die Zeit ab Oktober 2008 geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit von Bedeutung sein könnte. Aber auch wenn die oben wiedergegebenen Fragen auf die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Anwendung des § 240 Abs 2 S 2 SGB VI zu beziehen sein sollten, bezeichnen sie keine Fragestellung zu deren Inhalt oder Bedeutung auf abstrakt-genereller Ebene. Vielmehr macht der Kläger im Kern geltend, dem LSG seien bei der Einordnung der Tätigkeit eines Hausmeisters/Hauswarts in das von der Rechtsprechung zur Beurteilung von Berufsunfähigkeit entwickelte Mehrstufenschema Fehler unterlaufen. Seine Rüge zielt somit nicht auf die Klärung abstrakter Rechtsfragen ab, sondern betrifft die Richtigkeit der Subsumtion eines Sachverhalts unter einen nicht weiter problematisierten Rechtssatz und damit eine Tatsachenfrage (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 7 ff*). Im Übrigen fehlten selbst dann, wenn man von einer Rechtsfrage ausgehen wollte, hinreichende Ausführungen dazu, dass diese noch nicht geklärt sei und sich aus der vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung auch keine ausreichenden Anhaltspunkte für deren Beantwortung entnehmen lassen (*vgl zu diesem Erfordernis BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Die bloße Behauptung, dass eine bestimmte Frage bislang nicht höchstrichterlich entschieden sei, genügt hierfür nicht.

- 8 b) Entsprechendes gilt für die weiteren vom Kläger angeführten Fragen:
- "Kann ein Versicherter, dem Überkopfarbeiten medizinisch unzumutbar sind, auf eine Tätigkeit als Hausmeister verwiesen werden?"
- bzw - auf die Umstände des Falles bezogen -
- "Verfügt ein Versicherter, dem Überkopfarbeiten unzumutbar sind, über ein mindestens sechsstündiges Leistungsvermögen für die Tätigkeit als Hausmeister in der Wohnungswirtschaft?"
- 9 Auch insoweit handelt es sich nicht um Rechtsfragen im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer Norm mit höherrangigem Recht, sondern um Tatsachenfragen, die einer Klärung durch das Revisionsgericht entzogen sind. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 S 1 SGG) gestützt werden. Hinzu kommt, dass der Kläger nicht wiedergegeben hat, welchen Sachverhalt das LSG diesbezüglich seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat und welche medizinischen Erkenntnisquellen seine eigene Einschätzung stützen, Überkopfarbeiten seien ihm auch dann unzumutbar, wenn sie - wie möglicherweise bei bestimmten Arten einer Hausmeistertätigkeit - nur gelegentlich und für kurze Zeit anfallen. Er erwähnt zwar die vom Gericht beim Sachverständigen Dr. F. speziell zu dieser Frage eingeholte ergänzende Stellungnahme vom 31.1.2011, gibt aber deren genauen Inhalt nicht wieder. Auf einer derart unvollständigen Grundlage kann eine im konkreten Fall entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht schlüssig dargetan werden.



- 10 2. Soweit der Kläger im Anschluss an und unter Bezugnahme auf die soeben unter 1b) wiedergegebene Frage geltend macht, es sei eine Entscheidung des Revisionsgerichts von grundsätzlicher Bedeutung und zur Korrektur eines gravierenden Rechtsanwendungsfehlers geboten, weil das Berufungsgericht hinsichtlich einer Verweisbarkeit auf eine Tätigkeit als Hausmeister bei nicht mehr zumutbarer Überkopfarbeit im Vergleich zum Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 19.2.2009 (L 27 R 26/08) bei gleicher Ausgangslage zu einem unterschiedlichen Ergebnis gelangt sei, ist die Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls unzulässig. Dass mit diesem Vorbringen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG bezeichnet ist, wurde oben bereits dargelegt. Eine gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG die Revisionszulassung eröffnende Divergenz liegt im Fall einer Abweichung von der Entscheidung eines anderen LSG ebenfalls nicht vor, denn nach der genannten Bestimmung sind nur Entscheidungen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes sowie des BVerfG divergenzfähig. Schließlich kann gemäß § 160 Abs 2 SGG auch ein (angeblicher) gravierender Rechtsanwendungsfehler des LSG als solcher nicht zur Zulassung der Revision führen (*anders die Rechtslage im Verwaltungsprozess bei Zulassung der Berufung gemäß § 124 Abs 2 Nr 1 VwGO*). Dies gilt selbst dann, wenn es sich um eine ständige Fehlerpraxis des Berufungsgerichts handelte, bei der eine Wiederholungs- oder Nachahmungsgefahr zu besorgen wäre (*vgl zu diesen Gesichtspunkten im Rahmen der Anwendung des § 543 Abs 2 S 1 Nr 2 ZPO: BGH Beschluss vom 23.3.2011 - IX ZR 212/08 - MDR 2011, 750*). Denn die Sachverhalte, die eine Revisionszulassung ermöglichen, sind für das sozialgerichtliche Verfahren in § 160 Abs 2 SGG eigenständig und abweichend von den Vorschriften der ZPO geregelt (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 273 ff, 275*).
- 11 3. Der Kläger hat auch einen Verfahrensmangel nicht formgerecht bezeichnet.
- 12 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*). Dabei ist zu beachten, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG) und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).



- 13 Diesen Anforderungen wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht.
- 14 a) Dieser rügt zunächst eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das LSG sich nicht mit seinem Vorbringen auseinandergesetzt habe, dass ihm Überkopfarbeiten unzumutbar seien. Das Berufungsgericht habe vielmehr seine Überzeugung, dass für ihn eine mindestens sechsstündige Tätigkeit als Hausmeister in der Wohnungswirtschaft medizinisch zumutbar sei, lediglich unter Bezugnahme auf eine Bestätigung des Sachverständigen Dr. F. in einer ergänzenden Stellungnahme vom 31.1.2011 begründet. Dieser Vortrag vermag nicht in schlüssiger Weise aufzuzeigen, dass das LSG das Vorbringen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung nicht erwogen habe. Ob das Unterlassen weiterer Ausführungen - über den Hinweis des LSG auf die ergänzende Stellungnahme des Dr. F. vom 31.1.2011 hinaus - eine Gehörsverletzung gegenüber dem Vorbringen des Klägers, ihm seien Überkopfarbeiten unzumutbar, darstellen könnte, hängt auch davon ab, welchen Inhalt jene Stellungnahme hat. Sollte darin (gegebenenfalls unter Hinweis auf frühere Äußerungen des Sachverständigen) ausgeführt sein, dass aus sozialmedizinischer Sicht eine Belastbarkeit des Klägers zumindest für gelegentliche Arbeiten oberhalb der Horizontalen bestehe, wie sie für Hausmeistertätigkeiten charakteristisch seien, so ergäbe sich schon aus der bekräftigenden Bezugnahme des LSG auf diese Stellungnahme, dass das Gericht das fragliche Vorbringen zur Kenntnis genommen und auch erwogen hat. Weil aber der Kläger in seiner Beschwerdebegründung den Inhalt der genannten Stellungnahme verschweigt, lässt sich seiner Sachverhaltsdarstellung eine Gehörsverletzung nicht entnehmen. Eine solche liegt im Übrigen schon deshalb fern, weil der Kläger an anderer Stelle (*Beschwerdebegründung S 5 oben*) selbst ausführt, das Berufungsgericht habe seinen Vortrag zur medizinischen Unzumutbarkeit von Überkopfarbeiten bei einer Hausmeistertätigkeit zum Anlass genommen, eine ergänzende Stellungnahme des Gutachters erster Instanz einzuholen.
- 15 b) Soweit der Kläger aufgrund derselben tatsächlichen Umstände den Vorwurf einer von objektiver Willkür geprägten und zudem aktenwidrigen Sachverhaltswürdigung erhebt, übersieht er, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gestützt werden kann. Im Übrigen würde die Annahme einer schlüssig vorgetragenen "aktenwidrigen" und "willkürlichen" Sachverhaltswürdigung durch das LSG auch hier erfordern, dass der vollständige Inhalt der ergänzenden Stellungnahme des Dr. F. vom 31.1.2011 mitgeteilt worden wäre.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).



- 17 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)